

SATZUNG DES RUDER- UND KANUVEREINS KONZ e.V.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Ruder- und Kanuverein Konz e.V.. Er hat seinen Sitz in Konz und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Ruder- und Kanusports.

Der Verein ist gemeinnützig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nur auf Grund eines schriftlichen Antrages erworben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird nicht von politischen, rassistischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Gesichtspunkten abhängig gemacht.¹

Der Verein hat:

- aktive Mitglieder,
- inaktive Mitglieder.

§ 6 Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann werden, wer sich im Rudersport betätigen will.

Aktive Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht auf Benutzung des Sportgerätes und des Bootshauses im Rahmen der Hausordnung.

Jugendliche Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jüngere Mitglieder haben nur Stimmrecht bei der Wahl ihres Obmannes.

§ 7 Inaktive Mitglieder

Inaktives Mitglied kann werden, wer den Rudersport fördern will. Inaktive Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beitragszahlung

Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Für Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige und Arbeitslose kann Beitragsermäßigung gewährt werden. Das Gleiche gilt für den Beitritt mehrerer Mitglieder einer Familie. Der Ermäßigungsantrag ist schriftlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu stellen. Dies gilt nicht für Wehrpflichtige und Arbeitslose. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Höhe der Beiträge sowie die Ermäßigungssätze werden von der satzungsgebenden Versammlung bzw. den Jahreshauptversammlungen für das laufende Geschäftsjahr in einer Beitragsordnung festgesetzt.

II. ORGANE DES VEREINS

§ 9

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung

§ 10 Die Jahreshauptversammlung Haushaltsplan, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

Spätestens bis Ende Februar eines jeden Jahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, in der der Vorstand Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und über den Vermögensstand des Vereins ablegt.

Er legt eine Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr (Rechnungsbericht) und einen Vorschlag für die Einnahmen und Ausgaben für das neue Geschäftsjahr vor (Haushaltsplan).

¹Der letzte Satz ist eine Ergänzung der Satzung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 22.02.1999, eingetragen beim Amtsgericht Trier unter der Nr. 14 VR 1655

Für die Rechnungsprüfung werden jährlich in der Jahreshauptversammlung für das neue Geschäftsjahr 2 Rechnungsprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben die Pflicht, die Kassen- und Rechnungsführung nach Jahresablauf zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung und hierüber zu berichten.

Die Jahreshauptversammlung genehmigt die Jahresrechnung, sie beschließt über den Haushaltsplan sowie die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehören.

Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand in eigener Initiative oder auch auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen werden.

Die Einladungen zu jeder Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung an sämtliche Mitglieder abgesandt sein.

Es kann nur über die in der Tagesordnung bezeichneten Gegenstände Beschluss gefasst werden. Über Gegenstände, die unter Punkt „Verschiedenes“ behandelt werden, kann kein Beschluss gefasst werden.

§ 12 Versammlungsniederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist von einem Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Niederschrift muss sämtliche von der Versammlung gefassten Beschlüsse mit der Zahl der dafür abgegebenen Stimmen enthalten. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Leitung der Versammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, in seiner Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schriftführer geleitet. Bei Abwesenheit der Vorstandsmitglieder wird der Leiter der Versammlung von den anwesenden Mitgliedern bestimmt.

§ 14 Bestimmung eines Wahlleiters

Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen, der für die Dauer der Wahl den Vorsitz übernimmt.

§ 15 Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand

§ 17

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- zwei Beisitzern,
- einem Jugendobmann.

§ 18 Geschäftsführung

Der Vorstand im Sinne des § 17 führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 19 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein. Schriftliche, den Verein verpflichtende Erklärungen können vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben werden.

Der stellvertretende Vorsitzende soll jedoch nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden verpflichtende Erklärungen abgeben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

§ 20 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit derjenigen Hauptversammlung, in der satzungsgemäß die Neuwahl erfolgt.

Die Vorstandsmitglieder können durch Zuruf gewählt werden, sofern nicht Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

Gewählt werden kann jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Gewählt ist, wer mindestens die nach § 15 erforderliche Stimmzahl auf sich vereinigt.

Wird diese Stimmenmehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen die beiden Vorgeschlagenen statt, die die meisten

§ 21 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Abgabe von verpflichtenden Willenserklärungen

Den Verein verpflichtende Willenserklärungen dürfen nur aufgrund ordnungsmäßig gefasster Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung erfolgen.

III. AUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN

§ 23

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ablauf eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten.

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 24 Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur 2. Versammlung muss den Hinweis darauf enthalten, dass in dieser Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden kann.

Die Liquidation geschieht durch 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Bei der Liquidation ist das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Konz zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sports zu übertragen.¹

Vorstehende Satzung wurde durch die satzungsgebende Versammlung am 10.03.1978 beschlossen.
5503 Konz, den 10.3.1978

Unterschriften der Gründungsmitglieder

¹Der letzte Satz entspricht einer Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02. Juli 1996, eingetragen beim Amtsgericht Trier am 06. September 1996 im Vereinsregister Nr. 1655